

**Zeitschrift:** Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie

**Herausgeber:** Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

**Band:** 9 (1983)

**Heft:** 2

**Rubrik:** Diskussion

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## DISKUSSION

Leitung: Prof. Dr. Hartmann (ZH)

In der wegen Zeitmangels nur kurzen Diskussion kommt die Zustimmung zu den von Dr. Jakob (BS) und Dr. Harding (GE) geäussernten Meinungen zum Ausdruck, dass nämlich die Feststellung der Hafterstehungsfähigkeit letztlich Sache der Vollzugsbehörden sei und nicht des Arztes; dieser liefere nur Grundlagen als Entscheidungshilfen. Wünschbar wäre die ärztliche Untersuchung jedes Häftlings bei Antritt der Haft. In der heutigen Situation ist dies noch nicht durchführbar. Prof. Hartmann ersucht deshalb alle Anwesenden um den persönlichen Einsatz in dieser Sache innerhalb des eigenen Wirkungsbereichs. Eine gute Lösung scheint in Genf gefunden zu sein (Dr. Harding). Hier erfolgt die Eintrittsuntersuchung der Häftlinge durch medizinisch geschultes Personal und nicht durch Sicherheitspersonal, das sich nebenbei auch sanitätsdienstlich betätigt (Prof. Bernheim, Genf).

Von gleicher Wichtigkeit sei aber auch die Untersuchung während des Aufenthaltes in der Anstalt, betont ein als Gefängnisarzt tätiger Mediziner. Dabei sei die gute Beziehung zwischen Arzt und Insassen einerseits und Gefängnispersonal andererseits unerlässlich und für die Suizidprophylaxe grundlegend. Erfahrungsgemäss lässt aber die Kommunikation zwischen Gefängnis und Arzt - nicht zuletzt wegen des oft recht regen Wechsels der Insassen ("Gefängnistourismus") - zu wünschen übrig. Deshalb wird verschiedenerseits die Durchführung eines Symposiums für Gefängnisärzte gewünscht und dies vom Diskussionsleiter auch in Aussicht gestellt.